

Diethelm Kleszczewski

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler

In: Rainer Nicolaysen (Hg.): Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) und Michael Köhler (1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 und am 23. Juni 2023. Hamburg: Hamburg University Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.273.2154>, S. 87–100

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Inhalt

Vorwort	7
Teil I: Zum Gedenken an Albrecht Zeuner (1924–2021) Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 im Gästehaus der Universität Hamburg	
Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Tilman Repgen	15
Albrecht Zeuner als Vorbild Persönlichkeit, Lehre, Werke und gesellschaftliches Engagement Hansjörg Otto	19
Albrecht Zeuner als Kollege Reinhard Bork	29
Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze Roland Schwarze	35
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht Klaus-Stefan Hohenstatt	45
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht Karsten Schmidt	61

Teil II: Zum Gedenken an Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. Juni 2023 im Hauptgebäude der Universität Hamburg, Flügelbau West

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für
Rechtswissenschaft 83
Tilman Repgen

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler 87
Diethelm Kleszczewski

Zur Begründung der Rechtsstrafe Michael Köhlers 101
Bettina Noltenius

Michael Köhler als akademischer Lehrer 111
Friedrich von Freier

Abkürzungsverzeichnis 119

Rednerinnen und Redner 121

Gesamtverzeichnis der Hamburger
Universitätsreden, Neue Folge 123

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler

Diethelm Kleszczewski

Liebe Frau Köhler, liebe Familie Köhler,
Herr Dekan, Herr Altpräsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren!

Michael Köhler hat uns ein großes rechtsphilosophisches Werk hinterlassen. Seine Gedanken sind nicht wie seine Worte im Hörsaal verklungen. Man muss sie auch nicht in akribischer Kleinarbeit aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen herauspräparieren. Sie stehen vor uns, vereint in einem voluminösen Band. Man kann ihn in die Hand nehmen, passagenweise lesen, ihn wieder weglegen, um das Gelesene in Ruhe zu verarbeiten, und dann wieder ergreifen, bis das Werk in seinem Anspruch, ein vollständiges System eines an der Gerechtigkeit orientierten Rechts zu sein, einem geistig vor Augen steht. In seinem Buch „Recht und Gerechtigkeit“ hat sich das wissenschaftliche Leben Michael Köhlers vollendet. Daher wird dieses Opus magnum auch im Mittelpunkt meines Vortrages stehen.

Weil dieses Buch einen Abschluss bildet, ist ihm eine Entwicklung vorhergegangen, die ich zuerst kurz skizzieren will.

1. Lassen wir Michael Köhlers schwerpunktmäßig rechtshistorische Dissertation beiseite,¹ so tritt sein rechtsphilosophisches Schaffen zuerst fulminant zu Tage mit der Habilitationsschrift zur bewussten

Fahrlässigkeit.² Sie hat eine strafrechtliche Rechtsfigur zum Gegenstand und wird daher von Bettina Noltenius gewürdigt werden. Sie ist aber auch rechtsphilosophisch von bleibendem Interesse. Sie zeigt nämlich, dass sich ihr Verfasser in besonderem Maße der Philosophie Hegels verschrieben hat.

Der hohe Respekt gegenüber dem Werk Hegels blieb auch in weiteren Veröffentlichungen allgegenwärtig; und dass dessen „Grundlinien“ bis zum Ende für Michael Köhler maßstabbildend waren, davon kann man sich auch heute noch durch einen Blick in das Inhaltsverzeichnis von „Recht und Gerechtigkeit“ vergewissern.

Doch mit der Zeit bekam Michael Köhlers rechtsphilosophische Forschung einen starken neuen Impuls durch die Rehabilitierung der praktischen Philosophie Kants. Davon inspiriert, legte Michael Köhler von nun an die Prinzipien dieser Philosophie seinen weiteren Forschungen zugrunde. Insbesondere rezipierte er Kants Gesamtbesitzidee und dessen Gerechtigkeitsformenlehre. Darauf komme ich später zurück.

Wirft man von dieser Warte aus einen zweiten Blick auf das Werk Köhlers, so sieht man, dass er vor allem die Gedankenfäden von Kant und Hegel auf einzigartige Weise miteinander verwoben hat.

2. All dies hat auf vollendete Weise Eingang gefunden in das Buch „Recht und Gerechtigkeit“, dem ich mich jetzt zuwende.

a) Michael Köhler stellt sich in diesem Werk die Aufgabe, ein vorpositives Prinzip des Rechts zu begründen.³ Aus diesem lassen sich, so ist seine weitere These, die grundlegenden Kategorien des Rechts ebenso ableiten wie Regeln des Erwerbs und der Vergemeinschaftung. Aus diesen Begriffen entwickelt er dann drei tragende Formen der Gerechtigkeit, wobei er auf die Teilhabegerechtigkeit besonderes Augenmerk legt. Schließlich zeigt Köhler, wie man anhand dieser Prinzipien

die zentralen Formen des Zusammenseins, insbesondere Familie, Gesellschaft, Staat, legitim regeln kann.

Köhlers Ziel ist es dabei nicht, l'art pour l'art zu betreiben. Er will mit seiner Gerechtigkeitstheorie einen Beitrag leisten, die „krisenhafte Gespaltenheit“ unserer Gesellschaft mit ihren „empörenden Extremen des Überflusses und des Elends“ zu überwinden.⁴ Er entwickelt daher auch allenthalben konkrete Lösungsvorschläge.

Köhlers Werk zeichnet sich durch die Methode normativer Letztbegründung aus.⁵ Jede konkrete Aussage zu einem bestimmten Rechtsproblem muss sich auf ein oberstes Prinzip stützen können. Die erste Aufgabe der Rechtsphilosophie sieht Köhler daher darin, dieses Prinzip zu formulieren und dessen Unhintergebarkeit aufzuweisen.

Für Köhler besteht der oberste Grundsatz in der allgemeinen Selbstbestimmung.⁶ Es ist ein praktisches Prinzip und dient also dazu, menschliches Verhalten anzuleiten. Es muss sich daher in der Selbstreflexion des Subjekts auf sein Tun als unhintergebar aufweisen lassen: Handeln zeigt sich dem Menschen zuerst als Zwecktätigkeit. In dem Verfolgen bestimmter Zwecke setzt aber jedes Subjekt immer schon die Erhaltung seiner selbst als mitgewollten Zweck voraus. Jeder Mensch bestimmt sich so als Zweck an sich selbst. Kant hat dieser Erkenntnis in der Selbstzweckformel des Kategorischen Imperativs zeitlosen Ausdruck verliehen.⁷ Davon nimmt nun auch Köhlers Denken seinen Ausgang.⁸

b) In einem zweiten, von Michael Köhler immer besonders ernst genommenen Schritt schneidet er dieses Prinzip nun spezifisch für das Recht zu: Anders als die Ethik, die auf einer Idee des Guten fußt, ist das Recht von einem besonderen interpersonalen Geltungsmodus gekennzeichnet. Das oberste Rechtsprinzip muss daher gerade von bestimmten Konzepten des Guten abstrahieren, um die von Mensch

zu Mensch verschiedenen und auch konkurrierenden Wertvorstellungen integrieren zu können. Dementsprechend konzentriert sich das Rechtsprinzip darauf, diese mannigfaltigen Konzepte, wie sie in unterschiedlichen Formen äußeren Freiheitsgebrauchs praktiziert werden, nach Regeln zu koordinieren, die verallgemeinerbar sind.⁹

Aus diesem Rechtsprinzip deduziert Köhler – wiederum zunächst eng angelehnt an Kant – drei grundlegende Rechtspflichten: Sei eine Person, respektiere die anderen als Personen und drittens das Gebot zur vernünftigen Vergesellschaftung, insbesondere zur Vereinigung der Willen aller unter einer kollektiv-allgemeinen Rechtssetzung in einem Staat.¹⁰ Die ersten beiden Pflichten ergeben sich recht zwanglos aus der Anwendung der Selbstzweckformel auf Rechtsverhältnisse. Die Begründung der dritten grundlegenden Rechtspflicht erfordert dagegen einen eigenen Reflexionsschritt:

Man kann sich die Menschen so rechtliebend wie möglich vorstellen, gleichwohl bilden sie ihre Maximen im Ausgang von ihrer je eigenen Perspektive.¹¹ So kommt es, dass Maximen, von denen jede für sich als allgemeines Gesetz gedacht werden kann, sich dennoch einander ausschließen können (z. B. das Gebot des Rechts- bzw. des Linksverkehrs). Beharrt nun jede Partei darauf, das eigene Rechtsverständnis durchzusetzen, droht ein gewalttätiger Naturzustand. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist daher jedermann dazu verpflichtet, einen Staat mit kollektiv-allgemeiner Gesetzgebung zu konstituieren.

c) Ein dritter Schritt bringt eine Unterscheidung von ausschlaggebender Bedeutung: Zunächst zeigt Michael Köhler auf, dass aus dem Rechtsprinzip ein ursprüngliches Menschenrecht auf Leben, Leib und Freiheit folgt. Darin enthalten ist auch die Freiheit des Glaubens und der Gedanken.¹²

Dieses Menschenrecht gilt strikt egalitär. Anders steht es mit dem Eigentum¹³ und mit den politischen Aktivbürgerrechten.¹⁴ Sie sind dem Menschen nicht angeboren. Sie müssen durch Aneignungs- und Vergemeinschaftungsakte erst zur Entstehung gebracht werden. Ihr Erwerb steht daher unter besonderen Legitimationsbedingungen. Es stellt sich das Problem der Teilhabegerechtigkeit.

d) Zu dessen Lösung rezipiert Michael Köhler mit der Gesamtbesitzidee ein zentrales Lehrstück der Rechtslehre Kants und baut es weiter aus, um das Privatrecht mit mehr als „einem Tropfen sozialen Öls“ zu versehen. Nun ist diese Idee keine Erfindung Kants. Der Gesamtbesitz diente bereits der Stoa dazu, die Aneignung herrenloser Sachen zu legitimieren, und wurde von Thomas von Aquin als Argumentationsfigur in die christliche Sozialethik aufgenommen.¹⁵ Beide Male leidet das Theorem aber unter einem Begründungsmangel: Weder die Hypothese eines historischen Anfangszustandes noch ein Vers aus dem Buch Mose (1. Mose 1,28) taugen in der Moderne zu einer normativen Letztbegründung. Die neueren Forschungen¹⁶ zur „Metaphysik der Sitten“ haben nun ergeben, dass Kant diese Begründungslücke füllen kann. In „Recht und Gerechtigkeit“ bezeichnet Köhler die nun zu entfaltenden Gedanken Kants ganz zu Recht als „ungehobenen Schatz“.¹⁷

Als Warnung sei vorhergeschickt, dass ich nun eine „lange Ableitungskette“ präsentieren werde,¹⁸ wie entsprechende Abschnitte in Köhlers Hauptwerk von einem Rezensenten von „Recht und Gerechtigkeit“ etwas angesäuert genannt wurden.¹⁹

Zu begründen ist ein subjektiv privates Recht an Gegenständen, der Beziehung einer Person beispielsweise zu einer Sache, die nicht dadurch aufgehoben wird, dass die Person die tatsächliche Gewalt über diesen Gegenstand verloren hat. Wer nun ein solches Recht an einer bestimmten Sache behauptet, der legt allen anderen eine beson-

dere Verpflichtung auf, sich der Einwirkung gerade auf diese Sache zu enthalten. Dadurch beansprucht er zu seinen Gunsten, die Freiheit der anderen in ungleicher Weise einzuschränken, etwas, das mit der strikt egalitären Garantie von Rechten zunächst einmal nicht in Einklang steht. Zu begründen ist daher ein Erlaubnisgesetz, das eine Ausnahme von einer arithmetisch gleichen Rechtezuordnung legitimiert.

Dies geschieht durch Widerlegung der Gegenposition:

Die Maxime, dass niemand Sachen als eigene haben darf, lässt sich nicht ohne Widerspruch verallgemeinern: Täte man dies, würde man sämtliche Sachen außerhalb jedweden Gebrauchs stellen. Es wäre eine Selbstgesetzgebung, mit der man sich und jede andere Person komplett entmächtigen würde. Das würde der ersten grundlegenden Rechtspflicht „Sei eine Person!“ widerstreiten. Es muss also möglich sein, äußere Gegenstände privat zu besitzen. Ist dies möglich, so doch nur unter der Bedingung, dass auch die beiden anderen grundlegenden Rechtspflichten eingehalten sind. Die Anmaßung, Dinge für sich zu reklamieren, ist daher bedingt und begrenzt, einmal dadurch, allen anderen ebenfalls dieses Recht zuzugestehen, und andermal dadurch, dass Art oder Ausmaß der privaten Habe des Einen Andere nicht davon ausschließen darf, sich in einem Gemeinwesen zu vereinigen.

Wenn (also) jemand einen äußeren Gegenstand in Besitz nimmt und dabei alle drei grundlegenden Rechtspflichten einhält, dann haben alle anderen die Pflicht, zuzustimmen, dass das so Erworbenes sein Eigen wird. Aus dem Blickwinkel der Vernunft stellt sich die Aneignung einer Sache durch eine Person daher (zugleich) als ein Akt der Zuteilung aus dem vereinigten Willen aller dar. Am Ende dieser – zugegeben – sehr langen Ableitungskette steht dann die Idee des Gesamtbesitzes: Denn wer etwas einem anderen zuteilen will, muss selbst im Besitz des Zuzuteilenden sein. Ist es der vereinigte Wille al-

ler, der zuteilt, so müssen wir alle uns denknotwendig als im Gesamtbesitz aller Dinge stehend begreifen.

Dieser Gesamtbesitz ist kein historisches Faktum. Er ist eine zeitlos geltende Vernunftidee. Sie liegt folglich jedwedem Erwerb von äußeren Gegenständen permanent zugrunde. Das bedeutet aber auch: Jeglicher private Besitz, der im Zeitpunkt seines Erwerbs den drei Rechtspflichten genügt, ist in seinem Bestand durchgehend dadurch bedingt, dass diese Konformität auch weiterhin besteht. Ändern sich die Verhältnisse, hindert etwa eine überaus große private Anhäufung von Gütern andere daran, ihr Auskommen zu finden, dann legitimiert die Gesamtbesitzidee eine Korrektur, um Partizipation nicht nur zu ermöglichen, sondern zu verwirklichen. Das schließt auch das Erwerbsrecht künftiger Generationen ein, das mithin schon jetzt dem Ressourcenverbrauch Grenzen setzt.²⁰

Köhler hat dabei nicht ständige Umverteilungen im Sinn. Er denkt stattdessen daran, die Erwerbsgesellschaft so auszugestalten, dass es jeder Person möglich ist, sich angemessen einzubringen und am Reichtum teilzuhaben. Das Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung konkretisiert sich für Köhler daher schon im Rahmen des Privatrechts zu einem neu verstandenen Recht auf Selbständigkeit eines jeden.²¹

Die Forderung nach einem grundgleichen Erwerbsrecht jeder Person führt auch zu einem vertieften Verständnis von Vertragsgerechtigkeit.²² Einerseits obliegt es den Kontrahenten selbst, zu einem zufriedenstellenden Interessenausgleich zu kommen. In diesem Zusammenhang arbeitet Michael Köhler die Geldwertstabilität als unabdingbare Voraussetzung von gerechten Austauschverträgen heraus.²³ Andererseits gilt: Stellt ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung die Selbständigkeit einer der beiden Vertragsschließenden von Grund auf in Frage, dann ist das Recht auf

grundgleiche Teilhabe verletzt, sodass der Vertrag von Rechts wegen keinen Bestand haben kann.

e) Die eben genannten Grundsätze bezieht Michael Köhler nun auf unsere Gesellschaft. Hier macht er eine „Rechtsambivalenz“ aus.²⁴ Einerseits ist die Gesellschaft ein Zusammenhang Freier und Gleicher, denen es in erster Linie um ihr Recht und ihr Wohl geht.²⁵ Andererseits setzt dieser Zusammenhang einen Wettbewerb frei, der zu einer Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich, in Kapitalbesitzer, Lohnabhängige und Erwerbslose führt.²⁶ Dies bringt eine „Desorganisation“ der Gesellschaft mit sich, die sich auch negativ auf die anderen Vergemeinschaftungsformen auswirkt. Die Familie, idealtypisch eine auf gegenseitiger Zuwendung beruhende Gemeinschaft, wird durch ökonomische Funktionsimperative kolonialisiert. Das geht namentlich zulasten der Kinder und der Frauen und tendiert daher dazu, deren Gleichberechtigung in Frage zu stellen. Die Willensbildung im Staat, selbst in seinen demokratisch rechtsstaatlichen Formen, gerät in die Gefahr, von mächtigen Gruppeninteressen dominiert zu werden.

Michael Köhler versteht sein Konzept von Teilhabegerechtigkeit als den normativen Angelpunkt, diese Gefahren zu beheben. Er beschreitet dabei, das dürfte sich nach dem eben Gesagten von selbst verstehen, nicht den sozialistischen Weg.²⁷ Auch den verschiedenen Varianten des heute dominierenden sozialstaatlichen Rechtsparadigmas kann Köhler wenig abgewinnen.²⁸ Diese nehmen allesamt die Wettbewerbsdynamik hin und versuchen, die sich daraus ergebende Spaltung der Gesellschaft nachträglich durch hoheitliche Interventionen nach politischem Kalkül und auf Kosten unserer Nachkommen abzumildern. Stattdessen setzt Köhler auf ein von Grund auf privatrechtliches Konzept der Teilhabegerechtigkeit, das im Gesamtbesitz aller fest verankert ist. In steter Auseinandersetzung mit konkurrie-

renden rechtsdogmatischen Positionen und unter Auswertung der normativen Implikationen wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze erarbeitet Köhler ein rechtsphilosophisch fundiertes Reformprogramm, dessen Wirkungen er selbst als „umwälzend“ einschätzt, weil es jedem trotz aller ökonomischer Interdependenzen die rechtliche Selbständigkeit sichert.²⁹

Aus dem ursprünglichen Teilhaberecht eines jeden folgt für Michael Köhler die Zugänglichkeit zur Produktionsgrundlage. Es steht dem Menschen nicht nur in einzelnen Austauschverhältnissen zu. Daneben gibt es auch noch ein allgemeingesellschaftliches Rechte-/Pflichtenverhältnis. Daraus resultiert einesteils die Obliegenheit, dass der Einzelne sich gemäß seinen Fähigkeiten einzubringen hat.³⁰ Anderenteils steht jedem, der dies aus eigener Kraft nicht schafft, ein Teilhabeausgleich zu, für den alle proportional nach ihrem Einkommen aufzukommen haben. Mit ihm ist ein Recht auf Bildung, Arbeit und Grundsicherung ebenso zu finanzieren wie ein Familienlastenausgleich, der es allen Familienmitgliedern, namentlich den Frauen, ermöglicht, Familie und Beruf selbstbestimmt miteinander zu vereinbaren.³¹ Aus dem Teilhaberecht ergibt sich schließlich für die Belegschaft eines Unternehmens sowohl ein Anspruch auf einen Lohn, der einen Gewinnanteil enthält, als auch ein Recht auf betriebliche Mitbestimmung, auf Kündigungsschutz und Arbeitslosenversicherung.

f) In der Gesellschaft finden Menschen zusammen, um jeweils ihr Recht und ihr Wohl zu verwirklichen. Um den sich damit abzeichnenden Konflikt der Rechtsauffassungen von Rechts wegen zu beheben, sind alle Personen gemäß der dritten Rechtspflicht verbunden, in einen Staat zu treten, dessen Willensbildung eine kollektiv-allgemeine Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung sichert. In enger Anlehnung an Kant plädiert Michael Köhler für eine rechtsstaatlich und demokra-

tisch verfasste Republik. Deren Grundprinzipien sind die Repräsentation und die Gewaltenteilung. Rechtssetzung und Rechtsanwendung sind strikt zu trennen und eigens demokratisch zu legitimieren.

Freilich kann eine wirklich kollektiv-allgemeine Willensbildung nicht gelingen, würden die einzelnen Staatsbürger im politischen Raum ihre eigenen Interessen distanzlos vertreten.³² Diese Gefahr besteht in einer direkten Demokratie. Mit Kant tritt Köhler daher für eine Repräsentation durch Volksvertreter ein. Maßgebend ist folgende Überlegung:

Abgeordnete wollen gewählt werden. Dazu haben sie in ihrem Wahlbezirk Mehrheiten zu gewinnen. Um eine solche auf sich zu vereinen, müssen die Kandidaten mit Politikangeboten zueinander in Konkurrenz treten, mit denen sie eine möglichst große Zahl von Interessen schlüssig gebündelt vertreten können und über deren Durchsetzung sie im Falle der Wiederwahl Rechenschaft abzulegen haben. Die repräsentative Demokratie erhöht so die Chance, dass über Gesetzesentwürfe unter Selbstdistanzierung von den eigenen Interessen befunden wird. Nach Köhler können Abgeordnete dies jedoch nur schlecht leisten, wenn sie zum einen wegen des Verhältniswahlrechts und zum anderen wegen des Fraktionszwangs bei der Unterstützung der Regierung in besondere Abhängigkeit von Parteien geraten.³³ Zur Lösung dieses Problems plädiert Köhler daher einesteils für ein Mehrheitswahlrecht³⁴ und anderenteils für eine unmittelbare demokratische Legitimation der Regierungsspitze,³⁵ sprich: für eine Präsidialdemokratie. Hier hat ein Stückweit der hohe Respekt vor der US-amerikanischen Verfassung Pate gestanden. Die Wahl Trumps hat Köhler in dieser seiner Einschätzung zwar erschüttert. Als Grund für den Erfolg von Populisten macht er freilich die beschriebene „Desorganisation“ der Gesellschaft aus. Sie führt zu Ohnmacht in weiten Teilen der Bevölkerung, die darum gewillt sind, einem Volkstribun

Gehör zu geben. Lebten Menschen dagegen selbständig in gesicherten privatrechtlichen Verhältnissen, wie es Köhlers Privatrechtstheorie vorsieht, dann könnten sie sich ihr eigenes, politisch ausgewogenes Urteil bilden und würden nicht einem politischen Rattenfänger hinterherlaufen.

g) Den Schlussstein der Rechtsphilosophie Köhlers bildet das Postulat einer Weltbürgerrechtsverfassung.³⁶ Dazu gäbe es viel zu sagen. Dazu fehlt hier die Zeit. Wichtig ist: Die Weltbürgerverfassung dient zwar vor allem dazu, den Frieden zu sichern, aber nicht nur. Angelpunkt der Rechtssetzung bleibt der Konsens der Rechtsstaaten, eine Rechtssetzung, die vor allem den internationalen Verkehr, die Entwicklungshilfe und ein Asylrecht zum Gegenstand zu nehmen hat.

3. Michael Köhlers Opus magnum ist ambitioniert. Eine Rezension hat sogar gegarwöhnt, ob das Vorhaben nicht an Hybris grenze.³⁷ Und in der Tat: „Recht und Gerechtigkeit“ erhebt den Anspruch, ein vollständiges System zu entwickeln. Ein solcher Anspruch setzt sich heute schnell einem Metaphysikverdacht aus.³⁸ Nun liegt nichts Michael Köhler ferner, als Metaphysik zu betreiben. Seine Methode ist die der kritischen, normativen Letztbegründung. Das Prinzip, von dem er ausgeht, eine auf einem Universalisierungsgrundsatz beruhende Selbstbestimmung, wird von keiner heute vertretenen Variante einer kognitivistischen, d. h. wissenschaftlich ernst zu nehmenden Ethik bestritten. Angelehnt an Kant und Hegel hat Köhler dieses Prinzip für die Gegenwart konkretisiert, mit wachem Gespür für die normativen Hintergrundannahmen gegenwärtiger sozialwissenschaftlicher Forschung. Eine solche Leistung sucht derzeit ihresgleichen. Natürlich wird die Zeit zeigen, was davon im normativen Diskurs Bestand hat. Bedenken mag man etwa tragen, wenn das Buch die Ehe strikt

auf eine Vermählung Heterosexueller festlegt.³⁹ Keinem Zweifel unterliegt aber meines Erachtens die Folgerichtigkeit der Ableitung der Teilhabegerechtigkeit, die beinhaltet, allen Menschen ein Leben in Selbständigkeit zu garantieren.

„Recht und Gerechtigkeit“ schließt mit der Zuversicht, dass die Vernunft am Werke ist.⁴⁰ Wenn dies für ein Werk gilt, dann für das von Michael Köhler.

- 1 Michael Köhler: Die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1973; Rezension: Christoph Link, ZRG (GA) 92 (1975), S. 287 ff.
- 2 Michael Köhler: Die bewußte Fahrlässigkeit. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung. Heidelberg 1982; Rezensionen: Karl Heinz Gössel, GA 1984, S. 480 ff.; Kurt Seelmann, NJW 1984, S. 1041 f.
- 3 Michael Köhler: Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit. Tübingen 2017, S. VII; Rezensionen: Jochen Braun, ZRph N. F. 2 (2018), S. 102 ff.; Stefan Schick, JRE 27 (2019), S. 722 ff.; Michael Pawlik, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.4.2017, S. 10.
- 4 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. VII.
- 5 Ebd., S. 10.
- 6 Ebd., S. 42 ff. (48), 104 ff.
- 7 Immanuel Kant: Grundlegung der Metaphysik der Sitten (1785/1786), BA 66 f., zitiert nach Immanuel Kant: Werke in zehn Bänden. Hg. von Wilhelm Weischedel. Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 60 f.
- 8 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 48.
- 9 Ebd., S. 174 f.
- 10 Ebd., S. 265 ff., 277 ff., 291 ff.
- 11 Ebd., S. 679 f.
- 12 Ebd., S. 196 ff., 241 ff.
- 13 Ebd., S. 246 ff.
- 14 Ebd., S. 249.
- 15 Manfred Brocker: Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie. Darmstadt 1992, S. 30 ff., 41 ff.
- 16 In seinem grundlegenden Beitrag „Ursprünglicher Gesamtbesitz, ursprünglicher Erwerb und Teilhabegerechtigkeit“ in der Festschrift für Ernst Amadeus Wolff zum 70. Geburtstag. Hg. von Rainer Zaczyk u. a. Berlin u. a. 1998, S. 247 ff., bezieht sich Köhler vor allem auf: Wolfgang Kersting: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1993, S. 267 ff.; Gerhard Luf: Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants. Wien/New York 1978, S. 87 ff.
- 17 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 356.
- 18 Das Folgende will als Paraphrase von ebd., S. 356 ff., 388 ff., verstanden sein.
- 19 Michael Pawlik, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.4.2017, S. 10.
- 20 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 399; ebd., S. 48 f., erweitert Köhler diese anthropozentrische Perspektive sogar noch und schreibt der Natur als solcher einen Eigenwert zu, der z. B. Artenschutz zur Pflicht macht.
- 21 Ebd., S. 338 f.
- 22 Ebd., S. 452 ff.
- 23 Ebd., S. 460 ff.
- 24 Ebd., S. 545.
- 25 Ebd., S. 546.
- 26 Vgl. ebd., S. 547.
- 27 Ebd., S. 90 f., 564 ff.
- 28 Ebd., S. 566 ff., 569 ff., 574 ff., 577 ff.
- 29 Ebd., S. 586.
- 30 Ebd., S. 630.

- 31 Ebd., S. 599.
- 32 Ebd., S. 698, 715.
- 33 Ebd., S. 730 f.
- 34 Ebd., S. 740 f.
- 35 Vgl. ebd., S. 700, 728 f.
- 36 Ebd., S. 843 ff.
- 37 Stefan Schick, JRE 27 (2017), S. 722, der dem Werk dennoch deutlich positiv gegenübersteht; ebd., S. 734.
- 38 Zur metaphysikkritischen Skepsis gegenüber holistischen Systementwürfen: Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt a. M. 1992, S. 9 u. ö.; ders.: Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze. Frankfurt a. M. 2004, S. 356 f. u. ö.
- 39 Köhler: Recht und Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 516.
- 40 Ebd., S. 848.

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 19.4.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geän- dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 389)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
JBl	Juristische Blätter
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JZ	JuristenZeitung
LMK	Lindenmaier-Möhring, kommentierte BGH-Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report

OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1879–1945
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungs- recht, Haftungs- und Schadensrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WS	Wintersemester
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRph N. F.	Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Rednerinnen und Redner

REINHARD BORK, geb. 1956, Dr. iur., Professor emeritus für Zivilprozessrecht und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg.

FRIEDRICH VON FREIER, Dr. iur., Privatdozent, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg.

KLAUS-STEFAN HOHENSTATT, geb. 1961, Dr. iur., Rechtsanwalt und Partner bei Freshfields, Honorarprofessor an der Bucerius Law School.

DIETHELM KLESCZEWSKI, geb. 1960, Dr. iur., Professor emeritus für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.

BETTINA NOLTENIUS, geb. 1973, Dr. iur., Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau, Vizepräsidentin der Universität für Studium, Lehre, Ethik und Qualitätssicherung.

HANSJÖRG OTTO, geb. 1938, Dr. iur., Professor emeritus für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

TILMAN REPGEN, geb. 1964, Dr. iur. utr., Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

KARSTEN SCHMIDT, geb. 1939, Dr. iur. Dr. h. c. mult., Affiliate Professor für Unternehmensrecht und Ehrenpräsident der Bucerius Law School in Hamburg.

ROLAND SCHWARZE, geb. 1961, Dr. iur., Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover.

Herausgeber

RAINER NICOLAYSEN, geb. 1961, Dr. phil., Leiter der Arbeitsstelle für
Universitätsgeschichte und Professor für Neuere Geschichte an der
Universität Hamburg.

Gesamtverzeichnis der Hamburger Universitätsreden, Neue Folge

Die Hamburger Universitätsreden erscheinen seit 1950. Im Jahr 1999 wurde die Neue Folge begründet. Diese Reihe erscheint seit 2003 (Neue Folge Band 3) bei Hamburg University Press. Die Hamburger Universitätsreden dokumentieren Reden, die bei Veranstaltungen der Universität Hamburg gehalten werden. Die Reihe wird vom Präsidenten der Universität Hamburg herausgegeben.

Online-ISSN 2627-8928

Print-ISSN 0438-4822

<https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/series/hurnf/3>



- N. F. Band 1** Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874–1945). Ansprachen auf (1999) der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.
- N. F. Band 2** Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879–1942?). Reden aus (2002) Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe-Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.
- N. F. Band 3** Zum Gedenken an Peter Borowsky. (2003) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.3.50>
- N. F. Band 4** Zum Gedenken an Peter Herrmann 22. 5. 1927 – 22. 11. 2002. (2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.4.51>

- N. F. Band 5** Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern. Reden zur Festveranstaltung am 19. November 2002 an der Universität Hamburg.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.5.52>
- N. F. Band 6** Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Reden, gehalten auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg am 6. Februar 2003.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.6.54>
- N. F. Band 7** Ansprachen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Professor Dr. Klaus Garber am 5. Februar 2003 im Warburg-Haus.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.7.55>
- N. F. Band 8** Zum Gedenken an Dorothee Sölle.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.8.56>
- N. F. Band 9** Zum Gedenken an Emil Artin (1898–1962). Reden aus Anlass der Benennung des Hörsaals M im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Emil-Artin-Hörsaal am 26. April 2005.
(2006) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.9.57>
- N. F. Band 10** „Quod bonum felix faustumque sit“. Ehrenpromotion von Walter Jens zum Dr. theol. h. c. am 3. Juni 2005 in der Universität Hamburg.
(2006) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.10.58>
- N. F. Band 11** Zur Eröffnung des Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrums für Naturwissenschaft und Friedensforschung.
(2007) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.11.59>
- N. F. Band 12** Zur Verleihung der Ehrensatorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang K. H. Panofsky am 6. Juli 2006.
(2007) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.12.60>

- N. F. Band 13** Reden zur Amtseinführung von Prof. Dr.-Ing. habil. Monika (2007) Auweter-Kurtz als Präsidentin der Universität Hamburg am 1. Februar 2007.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.13.61>
- N. F. Band 14** 50 Jahre Universitätspartnerschaft Hamburg – Bordeaux. (2008) Präsentation des Jubiläumsbandes und Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jean Mondot am 30. Oktober 2007 im Warburg-Haus, Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.14.62>
- N. F. Band 15** Auszeichnung und Aufforderung. Zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Manfred Lahnstein am 31. März 2008.
<https://doi.org/10.15460/HUP.88>
- N. F. Band 16** Zum Gedenken an Magdalene Schoch (1897–1987). Reden (2008) aus Anlass der Benennung des Hörsaals J im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Magdalene-Schoch-Hörsaal am 15. Juni 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.16.68>
- N. F. Band 17** Zum Gedenken an Erwin Panofsky (1892–1968). Reden aus Anlass der Benennung des Hörsaals C im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Erwin-Panofsky-Hörsaal am 20. Juni 2000.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.17.98>
- N. F. Band 18** 100 Jahre Hauptgebäude der Universität Hamburg. Reden der (2012) Festveranstaltung am 13. Mai 2011 und anlässlich der Benennung der Hörsäle H und K im Hauptgebäude der Universität nach dem Sozialökonom Eduard Heimann (1889–1967) und dem Juristen Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936).
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>

- N. F. Band 19** Auch an der Universität – Über den Beginn von Entrechtung und Vertreibung vor 80 Jahren. Reden der Zentralen Gedenkveranstaltung der Universität Hamburg im Rahmen der Reihe „Hamburg erinnert sich 2013“ am 8. April 2013.
(2014) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>
- N. F. Band 20** Wilhelm Flitner (1889–1990) – ein Klassiker der Erziehungswissenschaft? Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstags. Reden der Festveranstaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 22. Oktober 2014.
(2015) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.20.156>
- N. F. Band 21** Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft. Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015.
(2016) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.21.163>
- N. F. Band 22** Kontinuität im Neubeginn. Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 6. November 2015 anlässlich des 70. Jahrestags ihrer Wiedereröffnung 1945.
(2016) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.22.167>
- N. F. Band 23** Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014). Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015.
(2016) <https://doi.org/10.15460/HURNF.23.169>
- N. F. Band 24** Die Dinge und ihre Verwandten. Zur Entwicklung von Sammlungen. Abendvortrag des Direktors des Deutschen Literaturarchivs Marbach Ulrich Raulff anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft für Universitätssammlungen an der Universität Hamburg vom 21. bis 23. Juli 2016.
(2017) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.24.177>

- N. F. Band 25** Der Hamburger Professorinnen- und Professorenkatalog (HPK). (2018) Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 26. Januar 2017 anlässlich der Freischaltung des HPK.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.25.182>
- N. F. Band 26** Salomo Birnbaum und die Geschichte der Jiddistik an der (2025) Hamburger Universität. Reden der Festveranstaltung am 15. September 2022 anlässlich der Begründung der Jiddistik an der Hamburger Universität vor 100 Jahren.
<https://doi.org/10.15460/hup.271.2130>
- N. F. Band 27** Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) (2025) und Michael Köhler (1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 und am 23. Juni 2023.
<https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Impressum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Bildnachweise

Foto Köhler: Gerald Süchting

Foto Zeuner: UHH/Schöttmer

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

Online-ISSN 2627-8928

DOI: <https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Gedruckte Ausgabe

ISBN: 978-3-910391-06-2

Print-ISSN 0438-4822

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Hansastrasse 48, 24118 Kiel (Deutschland), info@hansadruck.de, <https://www.hansadruck.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025